

-  Bundesministerium
Inneres
-  Bundeskanzleramt



Begleitausschuss

HOME-Funds 2021-2027

Geschäftsordnung

Asyl- Migration- und Integrationsfonds
Fonds für die innere Sicherheit

Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung
und Visumpolitik

STAND: Februar 2024

Präambel:

Gem. Art. 38 Absatz 1 der VERORDNUNG (EU) 2021/1060 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfen im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (Dachverordnung) richtet jeder EU-Mitgliedstaat einen Ausschuss zur Begleitung der Durchführung des Programms ein (im Folgenden „Begleitausschuss“).

Die Mitglieder des Begleitausschusses arbeiten partnerschaftlich zusammen, um eine erfolgreiche Umsetzung des Nationalen Programms des HOME-Funds, das sind der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, der Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung, zu befördern. Die unterschiedlichen Stärken jedes Einzelnen, die sich aus den unterschiedlichen gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Perspektiven begründen, aber auch bestehende Gemeinsamkeiten bilden die benötigte Vielfalt, um ausgewogene, kompromissfähige Mehrheitsentscheidungen zu erarbeiten. Dazu pflegen die Mitglieder eine offene, vertrauensvolle und wertschätzende Kommunikation. Der Begleitausschuss ist nicht geeignet, Einzel- bzw. Partikularinteressen durchzusetzen.

Gem. Art. 38 Absatz 1 und 2 VO (EU) 2021/1060 gibt sich für den Begleitausschuss des HOME-Funds der Förderperiode 2021-2027 die folgende Geschäftsordnung.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	NAME	4
§ 2	ZIEL UND AUFGABEN DES BEGLEITAUSSCHUSSES	4
§ 3	ZUSAMMENSETZUNG, VORSITZ UND GESCHÄFTSFÜHRUNG	5
§ 4	ARBEITSWEISE.....	7
§ 5	VERTRAULICHKEIT	7
§ 6	STIMMRECHT	8
§ 7	BERATUNGS- UND BESCHLUSSGEGENSTÄNDE.....	8
§ 8	BESCHLUSSFASSUNG UND VETORECHT	8
§ 9	INTERESSENSKONFLIKTE.....	10
§ 10	PROTOKOLLE, GETEILTE DATEN UND INFORMATIONEN.....	12
§ 11	INKRAFTTRETEN, SALVATORISCHE KLAUSEL.....	13
ANLAGE 1: LISTE DER STIMMBERECHTIGTEN MITGLIEDER ENTSPRECHEND § 3 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DER GESCHÄFTSORDNUNG		
		14
ANLAGE 2: LISTE DER NICHT STIMMBERECHTIGTEN MITGLIEDER ENTSPRECHEND § 3 ABSATZ 1 BUCHSTABE B DER GESCHÄFTSORDNUNG.....		
		16

§ 1 Name

Der Begleitausschuss trägt den Namen: „Begleitausschuss HOME-Funds 2021-2027“

§ 2 Ziel und Aufgaben des Begleitausschusses

Der Begleitausschuss HOME-Funds 2021-2027 berät das BMI in seiner Funktion als Verwaltungsbehörde gem. Art. 71 VO (EU) 2021/1060 bei der Umsetzung der Nationalen Programme und weist kontinuierlich auf die Bedarfe vor Ort hin. Zusätzlich vergewissert er sich, dass die nationalen Programme effizient und ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Er nimmt gemäß Art. 40 VO (EU) 2021/1060 folgende Aufgaben wahr:

- 1) Der Begleitausschuss untersucht
 - a) den Fortschritt bei den Programmdurchführungen und bei der Erreichung der Etappenziele und Sollvorgaben;
 - b) Aspekte, die die Leistung der Programme beeinflussen und Maßnahmen, die in dieser Hinsicht ergriffen werden;
 - c) Beiträge der Programme zur Bewältigung der Herausforderungen, die in den mit der Durchführung der Programme zusammenhängenden relevanten länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden;
 - d) die Fortschritte bei der Durchführung von Evaluierungen, Zusammenfassungen von Evaluierungen und etwaige aufgrund der Feststellung getroffenen Folgemaßnahmen;
 - e) die Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen;
 - f) die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen und deren Anwendungen während der gesamten Programmplanungszeiträume.
 - g) die Fortschritte beim Aufbau administrativer Kapazitäten für öffentliche Einrichtungen, Partner und Begünstigte, falls zutreffend.

- 2) Der Begleitausschuss genehmigt
 - a) die **Methodik** und die Kriterien für die **Auswahl der Vorhaben**, einschließlich etwaiger diesbezüglicher Änderungen. Auf Ersuchen der Kommission werden die Methodik und die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, einschließlich aller Änderungen daran, der Kommission, auf deren Antrag/Verlangen mindestens 15 Arbeitstage vor deren Vorlage an den Begleitausschuss vorgelegt;
 - b) die jährlichen **Leistungsberichte** der durch den HOME-Fund unterstützten Programme;
 - c) den jeweiligen **Evaluierungsplan** und jede Änderung desselben;
 - d) Vorschläge der Verwaltungsbehörde für eine **Änderung der Programme**, einschließlich für Übertragungen gemäß Art. 24 Absatz 5 und Art. 26 VO (EU) 2021/1060.
- 3) Der **Begleitausschuss kann Empfehlungen** an die Verwaltungsbehörde aussprechen, einschließlich Empfehlungen zu Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten.
- 4) Beschwerden und Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCPRD), werden bei den Sitzungen von der bzw. im Auftrag der Verwaltungsbehörde den Mitgliedern des Begleitausschusses berichtet und zur Diskussion gestellt.

§ 3 Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung

- 1) Der Begleitausschuss setzt sich aus den folgenden Gruppen zusammen:
 - a) stimmberechtigte Mitglieder:
 - I. Vertretende der Landes- und Bundesverwaltung;
 - II. Vertretende regionaler-, lokaler-, städtischer- und anderer Behörden;
 - III. Vertretende der Wirtschafts- und Sozialpartner;

- IV. relevante Stellen der Zivilgesellschaft, wie Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und Stellen, die für die Förderung der sozialen Integration, der Grundrechte, der Rechte von Menschen mit Behinderungen, der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung zuständig sind;
- V. Vertretende des HOME-Funds (AMIF, ISF und BMVI) in Österreich;
- VI. Vertretende von Forschungseinrichtungen und Universitäten, so angebracht.

b) Sonstige nicht stimmberechtigte Mitglieder:

- I. Vertretende der EU-Kommission nehmen in begleitender und beratender Funktion an der Arbeit des Begleitausschusses teil.

2) Sonstige nicht stimmberechtigte Teilnehmende können anlassbezogen an Sitzungen des Begleitausschusses teilnehmen wie beispielsweise:

- a) Zusätzliche Vertretende einschlägiger internationaler Organisationen oder Nichtregierungsorganisationen;
- b) Vertretende relevanter dezentraler Agenturen.

Die detaillierte Liste der vorgenannten stimmberechtigten Mitglieder gem. § 3 Absatz 1 sind den Anlagen zu entnehmen.

- 3) Vertretende der jeweiligen Mitglieder sind der Verwaltungsbehörde zu benennen. Personelle Veränderungen sind schriftlich mitzuteilen.
- 4) Der **Vorsitz des Begleitausschusses** liegt beim **BMI** (Abteilung V/A/4 – Migrationsförderungen, SPOC EU- und internationale Projekte).

Die Abteilung V/A/4 nimmt die Wahrnehmung des Vorsitzes in enger Abstimmung mit dem Referat V/A/4/a (Verwaltungsbehörde Home-Affairs-Funds, Migrationsförderungen) sowie den zwischengeschalteten Stellen (Referat II/ORK/9/a „Budgetmanagement GD“ als zwischengeschaltete Stelle ISF und Abteilung II/3 im BKA „Förderungen Integration“ als zwischengeschaltete Stelle für Integrationsangelegenheiten des AMIF) wahr.

- 5) Die **Geschäftsordnung** sowie die Liste der Mitglieder werden gem. Art. 38 Absatz 4 VO (EU) 2021/1060 auf der **Webseite** der Verwaltungsbehörde gem. Art. 49 Absatz 1 VO (EU) 2021/1060 **veröffentlicht**.

§ 4 Arbeitsweise

- 1) Der **Begleitausschuss** trifft sich **mindestens einmal im Jahr**. Die Sitzungen können auch als Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden.
- 2) Die Sitzung wird vom Vorsitz schriftlich oder elektronisch **einberufen**. Zu den Sitzungen des Begleitausschusses ist rechtzeitig so einzuberufen, dass die Einladung jedem Mitglied spätestens **acht Tage vor dem Sitzungstermin** zugehen kann. Anträge, zu denen Beschlüsse gefasst werden, sind spätestens mit der Einladung inhaltlich bekanntzugeben.
- 3) Auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Vorsitzes kann der Vorsitz eine **außerordentliche Sitzung einberufen**. Bei der außerordentlichen Sitzung beträgt die Frist zur Einberufung fünf Tage. In solchen Fällen sollen die Unterlagen möglichst zeitnah zur Einberufung versandt werden.
- 4) Die **Begleitausschussmitglieder** sind tunlich zur **Teilnahme** an den Sitzungen **verpflichtet**.

§ 5 Vertraulichkeit

- 1) Die **Sitzungen** des Begleitausschusses sind **nicht öffentlich**. Teilnahmeberechtigt sind nur die Mitglieder und die eingeladenen Gäste. Die Beratungen des Ausschusses sind **vertraulich**. Sofern der Vorsitz dies tunlich erachtet, können im Anlassfall sonstige nicht stimmberechtigte Teilnehmende gem. § 3 Absatz 2 zum Begleitausschuss hinzugezogen werden.
- 2) Die Mitglieder des Begleitausschusses und ihre Vertretungen sowie sonstige nicht stimmberechtigte Teilnehmende gem. § 3 Absatz 2 unterliegen dem **Berufsgeheimnis**, das kraft der Verträge und deren Durchführungsbestimmungen für alle Mitglieder der Organe und ihre Bedienstete gilt, sowie den Sicherheitsvorschriften der Kommission zum Schutz von EU-Verschlussachen, festgelegt in den Kommissionsbeschlüssen (EU, Euratom) 2015/44325 und

2015/44426). Sollten diese Verpflichtungen nicht eingehalten werden, so kann die Kommission entsprechende Maßnahmen treffen.

§ 6 Stimmrecht

- 1) Die Mitglieder nach **§ 3 Absatz 1 Buchstabe a** sind **stimmberechtigt**.
- 2) Die Mitglieder nach **§ 3 Absatz 1 Buchstabe b** sind grundsätzlich **nicht stimmberechtigt**, haben jedoch eine **beratende** und **begleitende Funktion**.
- 3) Die Mitglieder nach **§ 3 Absatz 2** sind **nicht stimmberechtigt**.
- 4) Außerordentliches Vetorecht:
 - a) Der **Vorsitz** verfügt in Fragen, die die rechtliche oder finanzielle Verantwortung der Republik Österreich berühren, über ein **Vetorecht**.

§ 7 Beratungs- und Beschlussgegenstände

- 1) Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Punkte.
- 2) Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden zur Beschlussfassung nur zugelassen, wenn alle Begleitausschussmitglieder zustimmen.

§ 8 Beschlussfassung und Vetorecht

- 1) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn **mindestens die Hälfte** der **stimmberechtigten Mitglieder gem. § 3 Absatz 1 Buchstabe a anwesend** ist. Bei Sitzungen, die als Video- oder Telefonkonferenzen stattfinden, gilt eine Zuschaltung als Anwesenheit.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitz verpflichtet, innerhalb von acht Wochen eine zweite Sitzung des Begleitausschusses mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Dieser ist ohne

Rücksicht auf die Zahl der erschienenen bzw. zugeschalteten stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- 2) Die **Beschlüsse** werden in der Sitzung in **offener Abstimmung gefasst**. Im Falle einer Sitzung, die als Video- oder Telefonkonferenz stattfindet, können elektronische Abstimmungsgeräte verwendet werden.
- 3) Die Beschlüsse bedürfen der **Mehrheit der abgegebenen Stimmen**.

Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes des Begleitausschusses den Ausschlag.

- 4) Beschlüsse können auf Antrag des Vorsitzes oder eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren (**besonderes Beschlussverfahren**) gefasst werden.

Die Frist zur Stimmabgabe soll mindestens zwei Wochen betragen. Ein Schweigen zum Beschlussvorschlag gilt als Zustimmung. Das Gleiche gilt bei verspätetem Eingang der Stimmabgabe beim Vorsitz. Der Vorsitz informiert die Mitglieder über das Ergebnis der Beschlussfassung schriftlich oder elektronisch innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablauf der Abstimmungsfrist.

- 5) Die Beratung oder Beschlussfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung kann aus wichtigem Grund auf Antrag des Vorsitzes oder eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder vertagt werden.
- 6) Der Vorsitz des Begleitausschusses verfügt in Fragen, die die rechtliche oder finanzielle Verantwortung der Republik Österreich berühren, über ein **Vetorecht** gem. § 6 Absatz 4 Buchstabe a.

Der Vorsitz des Begleitausschusses übt dieses Vetorecht in Übereinstimmung mit § 3 Absatz 4 aus. Das Veto ist zu begründen.

- 7) Der Vorsitz kann bei erheblichen Verstößen gegen die Ordnung der Sitzung ein Mitglied zur **Ordnung rufen**. Ist ein Mitglied während einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Rufes zur Ordnung hingewiesen worden, so kann ihm der Vorsitz das **Wort entziehen** und von der Teilnahme dieser Sitzung **ausschließen**. Wegen grober

Verletzung der Ordnung kann der Vorsitz ein Mitglied, auch ohne, dass ein Ordnungsruf ergangen ist, von der **Teilnahme** dieser Sitzung **ausschließen**.

§ 9 Interessenskonflikte

- 1) Ein Mitglied des Begleitausschusses darf **weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitwirken**, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit
 - a) ihn oder sie selbst,
 - b) einen Angehörigen oder eine Angehörige, Ehepartner oder -partnerin, Lebenspartner oder -partnerin, Verlobten oder Verlobte,
 - c) die von ihm oder ihr vertretenen Organisation, deren Unterorganisation, deren Gliederung, oder
 - d) eine sonstige von ihm oder ihr kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personbetrifft, insbesondere einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, vor der Sitzung einen möglichen Interessenkonflikt zu prüfen und wenn ein solcher vorliegt, dies dem Vorsitz unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 3) In Zweifelsfällen entscheidet der Begleitausschuss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Teilnahme des Mitgliedes. Das Mitglied selbst darf an der Beratung und Abstimmung hierüber nicht teilnehmen. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren gemäß § 8 Absatz 4 ist zulässig.
- 4) Ein Beschluss, der unter Mitwirkung eines Mitgliedes mit Interessenkonflikt zustande kommt, ist ungültig. Der Vorsitz ist auf Antrag von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern verpflichtet, die Ungültigkeit zu prüfen. Wird der Antrag während einer Sitzung gestellt, hat der Vorsitz die Sitzung zu unterbrechen und den Sachverhalt zu prüfen. Der Vorsitz hat den Mitgliedern das Ergebnis der Prüfung zur Abstimmung vorzulegen.

5) Ein Verstoß gegen Absatz 1 oder 2 ist durch den Vorsitz festzustellen. Der Vorsitz hat den Verstoß zu ahnden:

- a) bei einmaligem Verstoß mit einer Verwarnung;
- b) bei einem schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß mit Ausschluss des Vertreters und der von ihm vertretenen Organisation aus dem Begleitausschuss.

Im Falle von Punkt 5 Buchstabe b findet keine Nachbesetzung statt. Der Vorsitz zeigt den Mitgliedern unverzüglich die Ahndung schriftlich oder elektronisch an.

6) Der Begleitausschuss kann mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Begleitausschuss **ausschließen**.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:

- a) strafrechtlicher Verurteilung oder staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren wegen:
 - I. Betruges;
 - II. Veruntreuung;
 - III. Unterschlagung;
 - IV. Bestechung;
 - V. Steuerhinterziehung;
 - VI. schweren Straftaten, oder
- b) der Einleitung des Insolvenzverfahren gegen Vertretende oder die von ihm oder ihr vertretenen Organisation, oder
- c) bei wiederholten Verstößen gegen diese Geschäftsordnung oder anderen Rechtsvorschriften, oder
- d) bei wiederholtem unangemessenem Verhalten oder wiederholten groben Störungen der Beratungen und Abstimmungen.

Wird gegen Vertretende oder die von ihm oder ihr vertretene Organisation ein polizeiliches Ermittlungsverfahren wegen einer in Absatz 6 Buchstabe a genannten Straftaten eingeleitet, kann der Begleitausschuss mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass die Mitgliedschaft des Vertreters oder der Vertreterin und der Organisation für die Dauer des polizeilichen Ermittlungsverfahrens zu ruhen hat.

Das Mitglied hat das Recht, vor der Ausschlussentscheidung angehört zu werden. Der getroffene Beschluss ist durch den Vorsitz schriftlich oder elektronisch an die Mitglieder zu übermitteln. Der Beschluss soll den Sachverhalt, die Stellungnahme des betroffenen Mitglieds und die Gründe für den Ausschluss enthalten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorsitz das Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Absatz 6 unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

§ 10 Protokolle, geteilte Daten und Informationen

- 1) Über Begleitausschusssitzungen ist ein **Sitzungsprotokoll zu fertigen**. Das Protokoll muss umfassen: Datum der Versammlung, eine Namensliste der Teilnehmenden, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, Anträge zur Tagesordnung und die Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses. Auf Verlangen von Begleitausschussmitgliedern müssen abgegebene Erklärungen in das Protokoll aufgenommen werden.

Das Sitzungsprotokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Jedem Begleitausschussmitglied, das an der jeweiligen Sitzung teilgenommen hat, ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Begleitausschussmitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Begleitausschusssitzung entschieden. Sollten bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

- 2) Die im Begleitausschuss **geteilten Daten und Informationen** werden, sofern dies auf Grund der Sensibilität der HOME-Funds-Materie tunlich ist, auf der Webseite der Verwaltungsbehörde nach Art. 49 VO (EU) 2021/1060 **veröffentlicht**.

§ 11 Inkrafttreten, Salvatorische Klausel

- 1) Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach ihrer Annahme durch den Begleitausschuss in Kraft. Der Beschluss zur Annahme bedarf einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- 2) Die Arbeit des Begleitausschusses endet nach Prüfung und Billigung des abschließenden Durchführungsberichts der Verwaltungsbehörde (Abteilung V/A/4 – Migrationsförderungen, SPOC EU- und internationale Projekte in enger Abstimmung mit dem Referat V/A/4/a – Verwaltungsbehörde Home-Affairs-Funds, Migrationsförderungen) durch den Begleitausschuss.
- 3) Sollte sich eine einzelne Bestimmung dieser Geschäftsordnung als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt.

Anlage 1

Liste der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend § 3 Absatz 1 Buchstabe a der Geschäftsordnung

	stimmberechtigte Mitglieder
Österreichischer Gemeindebund Löwelstraße 6 1010 Wien	Frau Mag. ^a Kathrin ZUBER Tel.: +43 1 512 14 80 E-Mail: office@gemeindebund.gv.at
Verbindungsstelle Bundesländer Schenkenstraße 4 1010 Wien	Frau Sanya NEINAWAIE, BA Tel.: +43 1 576 00 – 2574 E-Mail: post.a9-integration@bgld.gv.at
Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) Wiedner Hauptstraße 63 1040 Wien	Frau Mag. Natasha GHULAM, LL.M. E-Mail: Natasha.Ghulam@wko.at
Landwirtschaftskammer Österreich (LKÖ) Schauflegasse 6 1015 Wien	Herr Mag. Johann ZIMMERMANN Tel.: +43 1 534 41 – 8584 E-Mail: j.zimmermann@lk-oe.at
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien als Büro der Bundesarbeitskammer Prinz-Eugen-Straße 20-22 1040 Wien	Herr Dr. Johannes PEYRL E-Mail: am@akwien.at
Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB) Johann-Böhm-Platz 1 1020 Wien	Frau Mag. ^a Isabelle OURNY Tel.: +43 1 534 44 – 39324 E-Mail: isabelle.ourny@oegb.at
Bundesministerium für Inneres Abteilung III/S/1 Menschenrechte Minoritenplatz 9 1010 Wien	Frau Mag. ^a Johanna ETEME Tel.: +43 1 531 26 – 3545 E-Mail: Johanna.Eteme@bmi.gv.at
Österreichischer Behindertenrat Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs	Frau Mag. ^a Victoria Biber, LL.M (v.biber@behindertenrat.at)

Favoritenstraße 111/TOP 11 1100 Wien	Stellvertretung: Herr Felix Steigmann, BA MA (f.steigmann@behindertenrat.at)
Behindertenanwaltschaft Babenbergerstraße 5/4 1010 Wien	Herr Mag. Aaron BANOVIČS Tel.: +43 1 711 00 – 862 228 E-Mail: aaron.banovics@sozialministerium.at
Bundesministerium für Inneres Gleichstellungsbeauftragte/r Referat I/A/5-GA Minoritenplatz 9 1010 Wien	Herr Generalmajor Michael Holzer, BA MA MA MBA Tel.: +43 1 531 26 – 4880 Mobil +43 664 264 06 96 E-Mail: michael.holzer@bmi.gv.at
Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH Johannes Gutenberg-Straße 3 2700 Wiener Neustadt	Herr Mag. Armin MAHR, MSc (LSE) E-Mail: armin.mahr@fhwn.ac.at <u>Ersatzmitglied:</u> Herr Dr. Silvo KOREZ E-Mail: silvo.korez@fhwn.ac.at
Austria Institut für Europa- und Sicherheitspolitik (AIES) Dr. Langweg 3 2410 Hainburg/Donau	Herr Michael ZINKANELL Tel.: +43 1 358 30 80 83 E-Mail: michael.zinkanell@aies.at
Bundeskanzleramt Ballhausplatz 2 1010 Wien	Frau Sibel AKGÜN E-Mail: sibel.akguen@bka.gv.at
Bundesministerium für Inneres Abteilung V/A/4 Migrationsförderungen, SPOC EU- und internationale Projekte Verwaltungsbehörde Minoritenplatz 9 1010 Wien	Herr Mag. Thomas MÜHLHANS Abteilungsleitung Tel.: +43 1 531 26 – 2743 E-Mail: Thomas.Muehlhans@bmi.gv.at
Bundeskanzleramt Abteilung II/3 Förderungen Integration	Frau Mag. ^a Jelena ULRICH Abteilungsleitung

Zwischengeschaltete Stelle für Integrationsangelegenheiten des AMIF Ballhausplatz 2 1010 Wien	Tel.: +43 1 531 15 – 204 203 E-Mail: Jelena.Ulrich@bka.gv.at
Bundesministerium für Inneres Referat II/ORK/9/a Budgetmanagement GD Zwischengeschaltete Stelle für den ISF Minoritenplatz 9 1010 Wien	Frau Mag. ^a Vera PALKOVITS Referatsleitung Tel.: +43 1 531 26 – 3959 E-Mail: Vera.Palkovits@bmi.gv.at

Anlage 2

Liste der nicht stimmberechtigten Mitglieder entsprechend § 3 Absatz 1 Buchstabe b der Geschäftsordnung

nicht stimmberechtigte Mitglieder
Vertretende der Europäischen Kommission – DG Home